

Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderungssatzung (unverbindliche Lesefassung)

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 31.03.2016 folgende Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar beschlossen:

- geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.05.2022

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel der Sportförderung

- (1) Ziel der Sportförderung ist es, möglichst viele Bürger zur sportlichen Betätigung zu aktivieren und dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere den Vereinssport in der Hansestadt Wismar zu unterstützen.
Nach dieser Satzung sollen Freizeit-, Breiten- und Leistungssport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden.
Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen sowie ausländischer Mitbürger sollen berücksichtigt werden.
- (2) Die Sportförderung soll insbesondere:
 1. die Angebote zur sportlichen Betätigung verstärken und erweitern,
 2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
 3. die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen sowie die Zusammenarbeit mit dem KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. (KSB NWM e.V.) sichern,
 4. das Ehrenamt im Sport stärken,
 5. zur sozialen Stützung von förderungswürdigen Athleten beitragen,
 6. den Sportstandort Wismar stärken.
- (3) Sportförderung soll die wesentlichen Beweggründe für sportliche Betätigung berücksichtigen, insbesondere:
 1. die Freunde an Spiel, Bewegung, Wettkampf und Leistung wecken,
 2. Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten und wiederherstellen,
 3. Die Freizeit aktiv gestalten,
 4. Einen Beitrag zur Erziehung und Bildung leisten.
- (4) Unabhängig von der sozialen Stellung, vom Alter, dem Geschlecht, der Rasse und der Weltanschauung besteht für jeden Bürger der Hansestadt Wismar das Recht, sich zur

Ausübung von sportlicher Betätigung in freien, unabhängigen und gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Vereinigungen des Sports zusammenzuschließen.

- (5) Sport in Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Senioreneinrichtungen und Krankenanstalten wird nach den für diese Bereiche geltenden Vorschriften gefördert. Die Koordination mit dem allgemeinen Sportangebot ist sicherzustellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Sportorganisationen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind Vereine, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebs ist, und ihre Verbände.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Sportfördersatzung sind insbesondere:
1. Sportplätze und andere Sportflächen,
 2. Sporthallen und -räume,
 3. Wassersportanlagen,
 4. Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Reitsport, Schießsport, Tennis, Kegeln und andere),
 5. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen,
 6. Andere öffentliche Sportstätten, die sich auf dem Gemeindegebiet der Hansestadt Wismar befinden.

§ 3

Voraussetzung der Förderung von Sportorganisationen

- (1) Als förderungswürdig sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind, anzuerkennen. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt.
- (2) Sportorganisationen mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören, gelten grundsätzlich als anerkannt.
- (3) Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die ihm angeschlossenen Spitzenverbände können gefördert werden, soweit sie Maßnahmen und Aktivitäten in der Hansestadt Wismar durchführen.
- (4) Professionell betriebener Sport wird nach dieser Sportfördersatzung grundsätzlich nicht gefördert.

§ 4
Mittel der Sportförderung

Der Sport wird insbesondere gefördert durch:

1. Bau und Bereitstellung von Sportstätten sowie Bereitstellung von sonstigen Flächen für sportliche Betätigung,
2. Vermietung und Verpachtung kommunaler Sportstätten und Gebäude, soweit in der jeweiligen Anlagen vorhanden,
3. Zuwendungen,
4. unentgeltliche Leistungen der Hansestadt Wismar.

§ 5
**Unterstützung von Sportveranstaltungen anerkannter Sportorganisationen,
kostenlose Nutzung**

- (1) Bei der Organisation von Sportveranstaltungen, die von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind und von Sportorganisationen durchgeführt werden, soll der Bürgermeister die Veranstalter beraten, wenn sie dies rechtzeitig beantragen.
- (2) Für Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die nach Entscheidung des Bürgermeisters von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind, kann die Hansestadt Wismar eine kostenlose Nutzung der Sportstätten gewähren.
- (3) Das Nähere regelt die Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar.

II. Sportstätten

§ 6
Grundsätze der Planung und Beteiligung

- (1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportstätten ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung anzustreben. Auf eine bedarfsgerechte Versorgung der Stadtteile ist hinzuwirken. Dabei sollen die Belange des schulischen Sports gleichrangig berücksichtigt werden.
- (2) Öffentliche Sportstätten und Sportstätten auf kommunalen Grundstücken, die in der Bauleitplanung für die Sportnutzung vorgesehen sind, sowie Flächen, die dem Freizeitsport dienen, dürfen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und zum Zeitpunkt der Aufgabe – soweit verfügbar – Ersatzsportstätten bereitstehen. Sonstige Sportstätten auf kommunaleigenen Grundstücken sollen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt. Zum Zeitpunkt der Aufgabe sollen Ersatzsportstätten bereitstehen.

- (3) Die Feststellung des kommunalen Bedarfs an Sportstätten ist aufgrund von örtlichen Ermittlungen vorzunehmen.
- (4) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel durch Anhörung durch den KSB NWM e.V. und durch das Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten sichergestellt.

§ 7

Sportentwicklungsplanung

- (1) Ziel der Sportentwicklungsplanung ist die Bestands- und Bedarfsermittlung von Sportstätten und –anlagen sowie die Sicherstellung der Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb im Verein als auch für den Freizeit- und Individualsport in Abstimmung mit allen relevanten Interessengruppen.
- (2) Ziele, Prioritäten und Maßnahmen sind in einer Integrierten Sportentwicklungsplanung (ISEP) darzustellen. Die Sportentwicklungsplanung ist fortlaufend zu evaluieren und fortzuschreiben. Der Plan und seine Fortschreibung sind der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die integrierte Sportentwicklungsplanung ist Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung.
- (4) In der Sportentwicklungsplanung sind insbesondere darzustellen:
 1. Bestand an Sportstätten nach Lage, Art und Größe,
 2. Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung,
 3. Bedarf an Sportstätten und Bewegungsangeboten mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten,
 4. Dringlichkeitsstufen bei der Sanierung bzw. dem Neubau von Sportstätten.
- (5) Sind Sportstätten nicht mehr sanierungsfähig, muss der Bedarf auf andere Weise gedeckt werden. In Betracht kommen hier insbesondere Neubau, der Umbau oder der Kauf bereits bestehender Objekte.

§ 8

Anforderung an Sportstätten

- (1) Sportstätten sind in der Regel wettkampfgerecht zu sanieren bzw. zu bauen.
- (2) Eine ausreichende Zahl von öffentlichen Sportstätten soll für Menschen mit Behinderung nutzbar sein.

§ 9

Anmietung von Sportstätten

Zur Erweiterung des Angebots an Sportstätten können im Einzelfall geeignete private Anlagen gemietet und den Sportorganisationen für ihre Zwecke in sinngemäßer Anwendung des § 11 überlassen werden.

§ 10

Vermietung und Verpachtung sonstiger kommunaler Grundstücke und Gebäude

Sonstige kommunale Grundstücke und Gebäude können den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Miet- und Pachtzinses wird auf Grundlage der ortsüblichen Entgelte sowie weiterer objektiver Faktoren festgelegt.

§ 11

Vergabe- und Nutzungsgrundsätze

- (1) Öffentliche Sportstätten sollten regelmäßig dem Schulsport und dem Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie der sonstigen sportlichen Betätigung dienen. Bei der Vergabe ist eine vollständige Auslastung anzustreben. Die Vergabe von Sportstätten übergeordneter Belange zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen im Spitzensport erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin.
- (2) Öffentliche Sportstätten können Sportorganisationen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden (Pachtverträge). Für andere Nutzungen der öffentlichen Sportstätten werden privatrechtliche Entgelte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erhoben.
- (3) Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Sportstätten werden in der Schul- und Sportstättenvergaberichtlinie geregelt. Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen:
 1. Sportstätten stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung.
 2. Die Bedürfnisse der Sportorganisationen mit Übungs- und Wettkampfangeboten haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber dem Freizeit- und Individualsport.

III. Finanzielle Förderungsmaßnahmen und notwendige Förderung

§ 12

Zuwendungen

- (1) Die Hansestadt Wismar kann nach dieser Sportfördersatzung und der jeweiligen Haushaltssatzung den Sportorganisationen – auch unter Beachtung der Kontinuität laufender Förderprogramme – Zuwendungen gewähren. Ein rechtlicher Anspruch besteht jedoch nicht.
- (2) Zuwendungen werden gewährt für:
 1. Aus- und Weiterbildung sowie die Tätigkeit von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
 2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Trainingsmaßnahmen,
 3. Talentsuche,
 4. Durchführung von Wettkämpfen in Wismar und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen und Trainingslagern,
 5. Modellmaßnahmen,
 6. Kauf, Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten einschließlich des notwendigen Grunderwerbs,
 7. Umweltschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Sportbetriebs,
 8. Sportangebote an Nichtmitglieder,
 9. Sportangebote für Menschen mit Behinderung.
- (3) Die Vereine und Verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören, können öffentliche Fördermittel bei der Hansestadt Wismar über den KSB NWM e.V. beantragen. In Ausnahmefällen können den Vereinen und Verbänden Zuwendungen unmittelbar gewährt werden. Unter Beteiligung des KSB NWM e.V. reicht die Stadt die öffentlichen Fördermittel direkt an die Vereine aus. Die Entscheidung für die Verteilung der öffentlichen Fördermittel obliegt der Hansestadt Wismar.
- (4) Einzelheiten über Vergabe und Verwendungskontrolle der Zuwendungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt, der für das jeweilige Projekt bzw. die beantragte Maßnahme alle notwendigen materiellen und formellen Vorschriften enthalten soll.
- (5) Die Sportvereine und Verbände erhalten die Möglichkeit, in den Sportstätten, in denen sie laut Vertrag Nutzer bzw. Pächter sind, die Einnahmen aus Bandenwerbung etc. im Verein als Förderungsbeitrag der Hansestadt Wismar zu verwenden.

§ 13
Freizeit- und Erholungsprogramme

Zur Ergänzung von Vereinsangeboten können die Fachverbände, bei Vorliegen eines Bedarfs, Freizeit und Erholungsprogramme anbieten. Vereine und Verbände können dabei durch Zuwendungen und Bereitstellung von Sportstätten unterstützt werden.

IV. Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Sports und der Stadtverwaltung

§ 14
Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Sportorganisationen und die Hansestadt Wismar sollen sich gegenseitig beraten, anregen und unterstützen sowie bei der Durchführung dieser Sportfördersatzung partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Eigenständigkeit der Sportorganisationen ist zu gewährleisten.

§ 15
Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V.

Bei der Aufstellung von Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Bebauungsplänen, die die Belange des Sports berühren, ist der KSB NWM e.V. durch Anhörung zu beteiligen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.04.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung des Sports vom 30.01.2001 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 30.06.2005 außer Kraft.

Wismar, den 11.04.2016

gez.

Thomas Beyer
Bürgermeister